



Freie
Bürgervereinigung
Bubikon-Wolfhausen

STATUTEN

der Freien Bürgervereinigung Bubikon -Wolfhausen

Name, Sitz, Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen Freie Bürgervereinigung, Bubikon-Wolfhausen (FBV) wurde 1953 in Bubikon ein Verein gemäß ZGB Art. 60 ff. gegründet.
Sitz	Art. 2 Der Sitz der FBV befindet sich in der Gemeinde Bubikon.
Zweck	Art. 3 Die FBV bezweckt <ul style="list-style-type: none">- den Zusammenschluss der nicht parteipolitisch organisierten Stimmberechtigten;- eine aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder am staatlichen Geschehen unter Wahrung demokratischer Rechtsbegriffe und Grundsätze;- einen offenen politischen Meinungsbildungsprozess mit dem Ziel einer unabhängigen Politik.

Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4 Alle in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten, welche keiner politischen Ortspartei oder Gruppe als Mitglied angehören, können der FBV beitreten.
Aufnahme	Art. 5 Die Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die Aufnahme geschieht auf Antrag des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei der Aufnahme wird keine Gebühr verlangt.

- Rechte u. Pflichten** **Art. 6**
Die Mitglieder dürfen in ihrer politischen Gesinnungs- und Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Somit weisen Empfehlungen der FBV über Anträge von oder an Behörden, Wahlvorschläge oder politische Aktionen für ihre Mitglieder einen unverbindlichen Charakter auf. Insbesondere bei Projekten von grösserer Tragweite für die Gemeinde kann die FBV Position beziehen resp. eine Empfehlung abgeben. Der Beitritt zur FBV bedingt die Anerkennung der Statuten, sowie die Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- Austritt** **Art. 7**
Der Austritt ist schriftlich oder mündlich einem Vorstandsmitglied zu erklären. Ein Anspruch auf das Vereinigungsvermögen besteht nicht.
- Ausschluss und Streichung** **Art. 8**
Mitglieder, die die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflichten gegenüber der FBV vernachlässigen oder in schwerwiegender Weise dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss erfordert ein Zweidrittelmehr der vertretenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Streichung eines Mitgliedes der FBV kann in Kompetenz des Vorstandes erfolgen, falls sich das Mitglied dem Verein entfremdet, oder seine Beiträge seit längerer Zeit nicht mehr entrichtet hat.
- Sympathisanten** **Art 9**
Einwohner, die sich dem Wohl der Vereinigung widmen aber nicht Mitglieder werden wollen, gelten als Sympathisanten.

Organisation

- Organe** **Art. 10**
Die Organe der FBV sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren.
- Mitglieder-Versammlung** **Art. 11**
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FBV. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Mitgliederversammlung:
- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis,
 - c) nimmt die Jahresrechnung ab,
 - d) nimmt den Revisorenbericht ab,
 - e) bestätigt die Mitglieder mutationen,
 - f) wählt:
 - Präsident,
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren

- g) genehmigt das Tätigkeitsprogramm,
- h) legt die Mitgliederbeiträge fest,
- i) legt das Budget fest,
- j) genehmigt Statuten und deren Änderungen,
- k) behandelt die vorgesehenen Geschäfte.

Wahlen

Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr. In den geraden Jahren sind drei Vorstandsmitglieder und ein Revisor, in den ungeraden die übrigen einer Wiederwahl zu unterziehen.

Einladungen

Zu den Mitgliederversammlungen können auch von der Vereinigung vorgeschlagene Nichtmitgliedern eingeladen werden, sofern sie keiner Partei oder ähnlichen Gruppierung angehören.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand:

- wahrt die Interessen der Vereinigung,
- vertritt die Vereinigung nach aussen,
- führt die laufenden Geschäfte,
- lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung ein,
- erstellt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- führt die Protokolle und die Berichte,
- bearbeitet das Tätigkeitsprogramm,
- kann Arbeitsgruppen bilden,
- führt die Mitgliederliste,
- führt die administrativen Arbeiten aus.

Rechnungs- revisoren

Art. 13

Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen Bilanz und Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Beschlussfassung

Beschlüsse

Art. 14

Die Versammlungen entscheiden über administrative Geschäfte mit einfacher, über Statutenrevisionen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sämtliche Angelegenheiten werden in der Regel in offener Abstimmung erledigt, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern oder wenn eine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird.

Nicht der Vereinigung angehörende Behördenmitglieder und Sympathisanten haben nur beratende Stimme.

Finanzielles

Aufwendungen

Art. 15

Die FBV bestreitet ihre Ausgaben mit:

- Jahresbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Wahlspenden
-

Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision

Art. 16

Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Art. 17

Die Auflösung der Vereinigung muss von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliger Vermögensbestand ist für einen wohltätigen Zweck in der Gemeinde zu verwenden.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2021 genehmigt und ersetzen die Satzungen vom 11. Januar 1991.

FREIE BÜRGERVEREINIGUNG BUBIKON-WOLFHAUSEN

Der Präsident: Pablo Länzlinger

Der Aktuar: Michel Evard